Hohenstein-Ernstthal, 9. Aug. Karl May. In dem Beleidigungsprozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Gartenarbeiter Richard Krügel wurde nach dreistündiger Verhandlung folgender Vergleich geschlossen: Der Angeklagte bedauert, dem Schriftsteller Lebius gegenüber diejenigen Aeußerungen über den Privatkläger erzählt zu haben, die den Teil der Klage bilden; er erklärt weiter, daß er die Angaben ungeprüft weitergegeben habe und nicht aufrecht erhalten könne; er nimmt infolgedessen die beleidigenden Angaben zurück. Der Privatkläger nimmt die Ehrenerklärung an. Die Kosten des Verfahrens übernimmt der Angeklagte, die gerichtlichen werden gegeneinander aufgehoben. Der Privatkläger zieht die Privatklage zurück, sowie den Strafantrag. Karl May erhob ursprünglich wegen 25, im „Bund" veröffentlichter, beleidigender Angaben Klage; diese wurde heute aber nur inbezug auf fünf Punkte aufrecht erhalten.